

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Nachweisführung und Kontrolle von Kernmaterial, das sich unter der Rechtshoheit der Deutschen Demokratischen Republik befindet. Sie gilt nicht für Kernmaterial, das im Transit durch das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik geführt wird.

(2) Diese Anordnung gilt für

- Staatsorgane,
- Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt),

die mit Kernmaterial verkehren.

(3) Kernmaterial im Sinne dieser Anordnung sind Ausgangsmaterialien und spezielle spaltbare Materialien in beliebiger chemischer und physikalischer Form und im Gemisch mit beliebigen anderen Stoffen. Dabei sind:

1. Ausgangsmaterialien

- Uranium, das die Isotope 235 oder 233 oder beide in einer solchen Menge enthält, daß das Häufigkeitsverhältnis der Summe dieser Isotope zum Isotop 238 kleiner oder gleich 0,0072 ist;
- Thorium.

2. Spezielle spaltbare Materialien

- Plutonium-239
- Uranium-235
- Uranium-233
- Uranium, das die Isotope 235 oder 233 oder beide in einer solchen Menge enthält, daß das Häufigkeitsverhältnis der Summe dieser Isotope zum Isotop 238 größer als 0,0072 ist.

(4) Kernmaterial im Sinne dieser Anordnung sind nicht:

1. uranium- oder thoriumhaltige Erze, Erzkonzentrate und Erzrüdestände, ausgenommen, wenn solche Materialien in einen nichtkernwaffenbesitzenden Staat exportiert oder in die DDR importiert werden,
2. Ausgangsmaterialien in Labor- und Feinchemikalien und Ausgangsmaterialien, für das die Sicherheitskontrollen gemäß § 11 beendet wurden,
3. Ausgangsmaterialien in Mengen kleiner als 1 Gramm und spezielle spaltbare Materialien in Mengen kleiner als 0,1 Gramm.

(5) Für diese Anordnung gelten die in der Anlage definierten Begriffe.

§ 2

Verantwortung für die Kernmaterialkontrolle

(1) Die Leiter der Betriebe tragen die Verantwortung für die Einhaltung der zur Kernmaterialkontrolle erlassenen Rechtsvorschriften, für den Erlass betrieblicher Ordnungen zur Kernmaterialkontrolle und ihre Durchsetzung sowie für die Erfüllung der vom Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz erteilten Auflagen.

(2) Für eine wirksame Kernmaterialkontrolle ist insbesondere die Erfüllung folgender Aufgaben zu gewährleisten:

1. die qualitative und quantitative Nachweisführung des Kernmaterials und die Führung der dazugehörigen Nachweisunterlagen,
2. die rechtzeitige Anfertigung und Übersendung der erforderlichen Meldungen, Berichte und Mitteilungen an das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz,
3. die Ausarbeitung der grundlegenden, die Kernmaterialkontrolle betreffenden Anforderungen und Ausgangswerte bei der Projektierung neuer Kernanlagen oder bei Anlagenveränderungen,
4. die Ausarbeitung der betrieblichen Ordnung zur Kernmaterialkontrolle,

5. die ordnungsgemäße Abnahme und Aufbewahrung von Siegeln der Internationalen Atomenergieorganisation (nachfolgend IAEA genannt),
6. die Planung und Organisation von Maßnahmen, die sichern, daß Umschließungs- und Überwachungseinrichtungen nicht beeinträchtigt werden,
7. die Durchsetzung von Ordnung und Sicherheit beim Verkehr mit Kernmaterial,
8. die innerbetriebliche Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von nationalen und internationalen Inspektionen.

(3) Die Leiter der Betriebe haben zur Sicherung der Einhaltung der Rechtsvorschriften sowie der betrieblichen Ordnung zur Kernmaterialkontrolle einen Kontrollbeauftragten für Kernmaterialkontrolle (nachfolgend Kernmaterialbeauftragter genannt) einzusetzen. In Betrieben mit mehreren Kernmaterialbilanzbereichen kann für jeden Kernmaterialbilanzbereich ein Kernmaterialbeauftragter eingesetzt werden.

(4) Die Einsetzung des Kernmaterialbeauftragten bedarf der vorherigen Bestätigung durch das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz.

(5) Die in dieser Anordnung für die Leiter der Betriebe festgelegten Pflichten gelten auch für die Leiter der Staatsorgane, in deren Bereichen unmittelbar ein Verkehr mit Kernmaterial erfolgt.

§ 3

Rechte und Pflichten des Kernmaterialbeauftragten

(1) Der Kernmaterialbeauftragte hat die Einhaltung der Bestimmungen zur Kernmaterialkontrolle in seinem Zuständigkeitsbereich zu kontrollieren, den Leiter des Betriebes in Fragen der Kernmaterialkontrolle zu beraten sowie die leitenden und verantwortlichen Mitarbeiter hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer Pflichten zu kontrollieren.

(2) Dem Kernmaterialbeauftragten können vom Leiter des Betriebes weitere Aufgaben zur Sicherung der Kernmaterialkontrolle übertragen werden.

(3) Der Kernmaterialbeauftragte ist berechtigt, zum Zwecke der Kernmaterialkontrolle jederzeit alle Arbeitsstätten und Anlagen seines Zuständigkeitsbereiches zu betreten, Auskünfte zu verlangen und Einsicht in alle die Kernmaterialkontrolle betreffenden Unterlagen zu nehmen.

(4) Der Kernmaterialbeauftragte hat bei festgestellten Mängeln hinsichtlich der Kernmaterialkontrolle vom zuständigen Leiter die Beseitigung der Mängel innerhalb festzulegender Fristen zu fordern. Bei schwerwiegenden Mängeln hat der Kernmaterialbeauftragte den Verkehr mit Kernmaterial zu sperren und den Leiter des Betriebes und das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz unverzüglich zu informieren.

(5) Der Kernmaterialbeauftragte ist verpflichtet, dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz auf Anforderung Einschätzungen, Gutachten oder Stellungnahmen zur Situation der Kernmaterialkontrolle in seinem Zuständigkeitsbereich zu geben.

(6) Die Arbeitsaufgaben des Kernmaterialbeauftragten sowie seine Rechte und Pflichten sind in seinem Funktionsplan festzulegen. Übt der Kernmaterialbeauftragte diese Funktion zusätzlich zu seinen anderen Arbeitsaufgaben aus, ist im Funktionsplan festzulegen, daß diese gegenüber den anderen Aufgaben den Vorrang hat.

(7) Für die Qualifikation und Weiterbildung des Kernmaterialbeauftragten gelten die Festlegungen des § 27 der Verordnung vom 11. Oktober 1984 über die Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz.

§ 4

Zustimmungen

(1) Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens gemäß § 4 der Verordnung vom 11. Oktober 1984 über die Gewährleistung